



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Treuhänder und Treuhandvereinigungen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Fecht- und Gelenkübungen, militärische Exerzitien, systematische Marschübungen und anregende Ausflüge im Freien — beschäftigt und dadurch ihre körperliche und geistige Entwicklung gefördert werden, womit dem zügellosen Treiben und der zunehmenden Verrohung der Jugend in wirksamster Weise entgegengetreten werden könne“. Der erste Knabenhort zählt gegenwärtig etwa dreihundert Knaben im Alter von neun bis zwölf und vierzehn Jahren; der Unterricht und die körperliche Ausbildung werden in drei großen Sälen und im Freien geleitet, und die Übungen gipfeln in einem Kompagnieerzieren, wozu vier Kompagnien gebildet und zu einem Bataillon zusammengestellt werden. Zu Zug- und Kompagnieführern werden zehn- bis zwölfjährige Knaben bestimmt, während die Stelle des Bataillonskommandeurs von einem vierzehnjährigen Knaben eingenommen wird. Sämtliche Knaben sind uniformiert, sie tragen Matrosenblusen und Schiffskappen mit Abzeichen an den Ärmeln.

Wir sind damit am Ende unsrer Ausführungen. Sie haben zeigen sollen, wie verschiedentlich eine der größten Fragen der Gegenwart, die im engsten Zusammenhange steht mit der Wehrkraft der Völker und den Interessen der Landesverteidigung, beurteilt, behandelt und gelöst wird. Und sie haben auf die Notwendigkeit hinweisen wollen, daß, ob Großmacht oder Kleinstaat, jede Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeit die Pflicht hat, zu prüfen, wie die heranwachsende Jugend am zweckmäßigsten militärisch vorgebildet werden kann.



## Treuhandär und Treuhandvereinigungen



Unstreitig die sicherste Kapitalanlage ist die in guten Hypotheken. Diese gewähren eine höhere Verzinsung als Sparkasseneinlagen und bieten in weit geringerem Maße die Möglichkeit, Verluste zu bringen, als etwa die Anlage in Wertpapieren. Doch zwei Nachteile haben Hypotheken: sie können nicht so bequem übertragen werden wie Wertpapiere und lauten überwiegend auf größere Beträge. Um auch dem kleinen Sparer die Beteiligung an dieser sichern Anlage zu ermöglichen, sammeln, neben andern ähnlichen Instituten, die Hypothekenbanken durch Ausgabe von Pfandbriefen in Stücken bis zu fünfzig Mark hinab das Kapital und leihen es in größern Beträgen hypothekarisch aus. Die Pfandbriefe ermöglichen den Inhabern, jederzeit ihre Forderung durch Verkauf der Papiere weiter zu übertragen. Zum Schutze der Pfandbriefinhaber trifft das Reichshypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 weitgehende Bestimmungen. Der Betrieb der Hypothekenbanken ist konzessionspflichtig, die Banken bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats. Ihr Geschäftskreis ist eng begrenzt auf nur wenige sichere Geschäftszweige. Damit

die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert werden kann, stehen die Hypothekenbanken unter strenger Staatsaufsicht. Schließlich ist zur weiteren Sicherung der Pfandbriefinhaber bei jeder Hypothekenbank durch die Aufsichtsbehörde ein sogenannter „Treuhand“ zu bestellen, der die spezielle Aufgabe hat, ständig zu prüfen, ob für die ausgegebenen Pfandbriefe die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden ist. Man wählte die Bezeichnung „Treuhand“ für diesen staatlich bestellten Aufsichtsbeamten erstens, weil sie erkennen läßt, daß er nur im Interesse der Pfandbriefgläubiger bestellt ist, sodann, um eine Verwechslung mit einem unter Umständen von den Pfandbriefinhabern zur Wahrung ihrer Interessen gewählten Vertreter zu vermeiden.

Auf den Treuhand richtet sich in der jüngsten Zeit das Interesse; man hat die Frage aufgeworfen, ob neben den übrigen Sicherungsvorschriften seine Pflichten zum Schutze der Pfandbriefgläubiger ausreichen, zunächst im Hinblick auf das riesenhafte Anschwellen des Obligationenumlaufs der Hypothekenbanken, sodann mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren üblich gewordenen „Millionenbeleihungen“ dieser Banken, die teils als Folge der immer fortschreitenden Ausdehnung und Konzentration in Handel und Industrie, teils als Ursache dieser modernen Erscheinungen zu betrachten sind; schließlich kann man einen Nachteil für die Pfandbriefgläubiger auch in der ungünstigen Einwirkung der neuern Grundsteuerreformen auf den Hypothekarkredit sehen.

Die Hauptaufgabe des Treuhänders ist, wie wir erwähnt haben, die gesetzlich vorgeschriebene Deckung der Pfandbriefe zu überwachen. Laut Paragraph 6 des Gesetzes muß der Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs in Höhe des Nennwerts durch Hypotheken in mindestens gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Er hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einem Vermert zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in ein bei jeder Hypothekenbank zu führendes Hypothekenregister eingetragen worden ist. Diese Eintragung ist von großer Wichtigkeit, da durch sie das Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger begründet wird. Nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders dürfen in diesem Register Eintragungen gelöscht werden. Er verwahrt die Hypothekennurkunden sowie vorübergehend als Ersatz für Hypotheken hinterlegte Wertpapiere und Geld unter dem Mitverschlusse der Bank und braucht diese Unterlagen nur herauszugeben, wenn andre Deckung eingeliefert wird, es sei denn, daß die Bank die Hypothekennurkunden nur vorübergehend braucht oder dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Auslieferung verpflichtet ist, etwa zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuches u. a. m. Das Gesetz räumt dem Treuhand das Recht ein, jederzeit die Bücher und die Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Pfandbriefe und ihre Deckung beziehen.

Der Treuhand hat also wichtige Aufgaben im Interesse der Pfandbriefgläubiger zu erfüllen, nur ist zu beachten, daß er, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lediglich die Quantität und die rechtliche Ordnungsmäßigkeit,

nicht aber die Qualität der Hypotheken zu prüfen hat. Bei dem enormen Obligationenumlauf — das Bankarchiv berechnet ihn für den 30. Juli 1906 auf 8688844000 Mark! — ist aber die Frage von der größten Bedeutung, ob die Hypothekenbanken in so hohem Betrage Hypotheken erster Klasse erhalten können, zumal da auf dem Hypothekenmarkte gewichtige Konkurrenten auftreten. So haben die 44 deutschen Versicherungsgesellschaften von ihrem Vermögen, das Ende 1905 3677 Millionen Mark betrug, mehr als 3 Milliarden in Hypotheken angelegt.

Das Gesetz trifft zwar Bestimmungen über die Qualität: in der Regel ist die Beleihung, die auf inländische Grundstücke beschränkt ist, nur zur ersten Stelle zulässig und darf drei Fünftel, bei landwirtschaftlichen Grundstücken ausnahmsweise zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen. Für die Schätzung dieses Wertes sowie für Hypotheken an Bauplätzen und noch nicht fertig gestellten, nicht ertragsfähigen Bauten sind weitere Beschränkungen gegeben, und dennoch bietet sich hinreichend Spielraum, Hypotheken als Deckung zu verwenden, die nicht als Hypotheken erster Klasse bezeichnet werden können. Hier sind es besonders die Millionenbeleihungen, die zuweilen Bedenken erregen und sogar — so in Hamburg — die Behörden nötigten, einige Banken zur Zurückhaltung zu veranlassen. Die Hypothekenbanken suchen allerdings das Risiko durch Verteilung auf mehrere Banken oder durch Beleihung unter Bürgschaft einer Großbank zu verringern. So leistete die Diskontogesellschaft Garantie für ein Darlehn der Hypothekenbank in Hamburg auf das Warenhaus A. Wertheim, Berlin, Leipziger Straße in der Höhe von 12 Millionen Mark, die Deutsche Bank garantierte für eine Hypothek von 5,3 Millionen, die die Preussische Boden-Kredit-Aktien-Bank auf das Kaufhaus des Westens G. m. b. H. in Berlin, Wittenbergplatz gegeben haben soll. Eine Hypothek von 3,2 Millionen gaben die Preussische Hypotheken-Aktien-Bank und die Deutsche Grundkreditbank in Gotha jede zur Hälfte auf das Neue Schauspielhaus, Berlin, Nollendorfplatz, unter Bürgschaft der Nationalbank für Deutschland.

Zieht man schließlich noch in Betracht, wie stark der Hypothekarkredit durch die Grundsteuerreform beeinflusst werden kann, indem die Grundwert- wie auch die Wertzuwachssteuer häufig zu unrichtigen Taxen führen müssen,\*) so ist wohl zu verstehen, daß sich das allgemeine Interesse diesen Fragen zuwendet, und daß geprüft wird, ob neben dem Institut des Treuhänders weitere Einrichtungen getroffen werden müssen, um einem Sparkapital von nahezu 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Milliarden die denkbar größte Sicherheit zu gewähren. Es ist scharf hervorzuheben, daß der Treuhänder nicht Vertreter der Pfandbrief-

\*) Vergleiche Näheres hierüber in Nr. 20 des Bankarchivs vom 15. Juli 1906: „Der Einfluß der Grundsteuerreform auf den Hypothekarkredit“ von Bankdirektor Dr. jur. et. phil. Walther Zimmerwahr.

gläubiger ist, sondern, ohne zu den Gläubigern oder der Bank in einem Vertragsverhältnis zu stehen, die ihm gesetzlich übertragenen Kontrollrechte ausübt, die, was die Qualität der Deckung anlangt, jedenfalls unter den wesentlich veränderten modernen Wirtschaftsverhältnissen eine Ergänzung zu fordern scheinen.

Zwar sind seit dem Jahre 1900 der Aufsichtsbehörde sachkundige Bankinspektoren als Berater zur Seite gegeben, doch stellt die Entwicklung des Hypothekendarlehnwesens die Aufsichtsbehörde vor immer neue Aufgaben. So haben sich als Folge der Abneigung der bestehenden Hypothekendarlehnbanken, in kleinen und mittlern Städten Darlehen zu gewähren, Hypothekendarlehnbanken der Hausbesitzer gebildet, die in der Form eines Vereins des bürgerlichen Rechts Pfandbriefe ausgeben. Diese Institute werden doppelter Aufsicht bedürfen, da das Risiko der hypothekarischen Beleihung in kleinern Städten bedeutend größer ist.

Der beste Schutz für die Pfandbriefinhaber gegen alle diese Komplikationen im Hypothekendarlehnwesen dürfte eine Vermehrung der Bankinspektoren sein.

Zugleich richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Treuhandvereinigungen, die als eine Hauptaufgabe die Vertretung der Pfandbriefgläubiger im Sinne des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen in ihr reiches Programm aufgenommen haben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind eine Ergänzung derer des Hypothekendarlehngesetzes über die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger. Eine Versammlung der Gläubiger hat das Recht, zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen Beschlüsse zu fassen, die für alle Pfandbriefgläubiger bindend sind. Die Versammlung kann einen Vertreter zur Wahrung der Rechte der Gläubiger bestellen. Diese Vertretung übernehmen die Treuhandvereinigungen. Das Programm der Vereinigungen in seiner Gesamtheit bietet hinreichend Interesse für eine nähere Betrachtung.

Es existieren bis jetzt vier Treuhandvereinigungen, die, im Gegensatz zu den staatlich bestellten Treuhändern, Privatunternehmungen sind, sei es in der Form der Aktiengesellschaft, wie die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, die Treuhand-Vereinigung und die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft, sämtlich in Berlin, sei es in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie die Mecklenburgische Treuhandgesellschaft m. b. H. in Schwerin. Die drei zuletzt genannten Gesellschaften stehen noch im Anfange ihrer Tätigkeit, während die Deutsche Treuhand-Gesellschaft fast seit zwei Jahrzehnten in steter Erweiterung ihres Wirkungskreises ihre Ziele verfolgt. Das Programm aller vier Gesellschaften ist im wesentlichen gleich. Neben der oben erwähnten Vertretung der Pfandbriefgläubiger ist die Hauptaufgabe eine ausgedehnte Revisions-tätigkeit.

Man hat schon lange erkannt, daß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften die gesetzlichen Kontrollpflichten namentlich großen Gesellschaften gegenüber

nicht zu erfüllen vermag. Er muß sich auf Stichproben beschränken, die den Anforderungen des Gesetzes und dem Interesse der Aktionäre vielfach nicht genügen. Dr. Richard Passow begründet in seiner Habilitationsschrift „Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaften“\*) diese Behauptung eingehend. Auch er hält die Treuhandvereinigungen, diese „Revisoren auf Aktien“ für besser geeignet, die dem Aufsichtsrat obliegenden Revisionen vorzunehmen, weil sie unabhängig von den zu revidierenden Gesellschaften und den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind. Zu dieser Frage nahm der 28. Deutsche Juristentag in Kiel Stellung, indem er fast einstimmig nach einem Referate des Reichsgerichtsrats Dr. Düringer und des Geheimen Justizrats Professor Dr. Kießer die These annahm: „Für größere Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens nominal einer Million Mark empfiehlt sich die obligatorische Einführung jährlicher Bilanzrevisionen durch besondere von der Gesellschaft unabhängige, seitens der Generalversammlung zu wählende Sachverständige, die für sorgfältige Ausübung ihrer Pflichten verantwortlich zu machen sind.“

Aber nicht nur die Ausführung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen suchen die Treuhandgesellschaften zu übernehmen, vielmehr haben sie sich das hohe Ziel gesteckt, in den weitesten kaufmännischen Kreisen eine regelmäßige dauernde Revision einzubürgern, um womöglich, wie der Jahresbericht der Deutschen Treuhand-Gesellschaft von 1903 erwähnt, eine dem Institut der englischen Revisoren, der Chartered Accountants, ähnliche Revisionsinstanz in Deutschland zu schaffen. Die Chartered Accountants sind in einer hochangesehenen Körperschaft vereinigt, die zur Vornahme von Revisionen privilegiert ist. Die englischen Gesellschaftsakte von 1900 geben den Chartered Accountants, die als auditors von den englischen Aktiengesellschaften angestellt sind, weitgehende Rechte, um ihnen eine peinlich genaue, unabhängige Revision zu ermöglichen. Jeder Revisor soll zu allen Zeiten das Recht haben, Bücher, Rechnungen und Belege der Gesellschaften einzusehen und Auskunft von den Direktoren und Beamten zu fordern. Er soll am Schlusse jeder Bilanz eine Bescheinigung darüber ausstellen, ob seine Anforderungen nach jeder Richtung hin erfüllt worden sind u. a. m.\*\*\*) Wenn auch das frühere Mißtrauen mehr und mehr schwindet, so besteht doch zurzeit vielfach noch ein Vorurteil gegen Revisionen, und es muß Aufgabe der Treuhand-Vereinigungen sein, dieses zu beseitigen und Anschauungen Bahn zu brechen, die den Mangel regelmäßiger Revisionen als fehlerhaft empfinden. Sollten die Treuhandgesellschaften dieses Ziel erreichen, so würden sie sich ein großes Verdienst um unser gesamtes Wirtschaftsleben erwerben, denn regelmäßige, unabhängige Revisionen sind

\*) Sonderabdruck aus dem Thünen-Archiv, Organ für exakte Wirtschaftsforschung.

\*\*) Vergleiche „Buchhaltungslexikon“ von Rob. Stern, bei Leopold Weiß, Wien und Leipzig, 1904, unter Accountant.

geeignet, in gleicher Weise erzieherisch zu wirken, wie es der Giroverkehr der Reichsbank so segensreich für den Geldverkehr getan hat. Der Giroverkehr, der eine möglichst weitgehende Ausschaltung der Barzahlung bezweckt, beruht auf dem Prinzip, Zahlungen der Kunden der Bank untereinander durch bloße Buchung von dem Konto des Schuldners auf das des Gläubigers auszugleichen. Diese bequeme Zahlungsweise hat die Kunden an prompte Bezahlung gewöhnt. Der Giroverkehr hat schlechte Geschäftsgewohnheiten und Mißbräuche bei der Regulierung eingegangener Verpflichtungen abgestellt, überhaupt den gesamten Geldverkehr im Lande auf eine solidere Grundlage gehoben.\*) Ähnlich wird die geplante Revisionsstätigkeit die Solidität des gesamten Geschäftsverkehrs fördern.

Als besondern Geschäftszweig führen die Treuhandvereinigungen die eingehende Begutachtung des gesamten Geschäftsbetriebs nach Rentabilität und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen an. Hierbei wird es sich von Vorteil erweisen, daß hinter den Gesellschaften direkt oder indirekt unsere Großbanken stehen. Durch die dadurch gewonnenen Beziehungen werden sie von hoher Warte aus wohl imstande sein, etwa dem Kleinindustriellen oder dem Landwirt wertvolle Informationen zu erteilen, besser, als sich der Einzelne selbst über die allgemeine Wirtschaftslage zu unterrichten vermag.

Auch in der Sanierung und der Liquidation von Gesellschaften hat sich die Deutsche Treuhandgesellschaft schon bewährt; die Berufung Dernburgs zum Leiter des Kolonialamts hat die Erinnerung an die Verdienste der Gesellschaft und ihres Direktors um die Sanierung der „Sandenbanken“ 1900/01 wachgerufen.

Außer den erwähnten Geschäften übernehmen die Vereinigungen noch Treuhandgeschäfte aller Art; so dienen sie als Hinterlegungsstelle für Aktien und Obligationen, übernehmen Testamentsvollstreckungen und Vermögensverwaltungen. Durch die beiden zuletzt genannten Geschäftszweige werden sich die Treuhandvereinigungen auch für Nichtkaufleute wertvoll erweisen. In den Prospekten heißt es: Bei Vermögens- und Nachlassverwaltungen wird die Gesellschaft der Eigenheit eines jeden Falles auf das sorgfältigste Rechnung tragen und alle geäußerten Wünsche auf das genaueste beachten. Die Verwaltung von Vermögen und Nachlässen wird speziell auch dann übernommen, wenn unübersichtliche Rechtsverhältnisse zu klären und diffizile Verhandlungen zu führen sind, oder wenn durch das Vorhandensein schwer realisierbarer Immobilien oder anderer illiquider Engagements an die Sachkenntnis der Verwalter außergewöhnliche Anforderungen gestellt werden. Die Gesellschaft empfiehlt ihre Dienste, wenn es sich um die Sicherung des Bezugsrechts langjähriger Renten handelt.

\*) Vergleiche Reichsbankpräsident Dr. Koch, Excellenz, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band 4 unter „Giroverkehr“.

Es hat bisher in vielen Fällen zur Klärung solcher schwieriger Vermögensverhältnisse an einer absolut unabhängigen, vertrauenswürdigen Instanz gefehlt. In privaten Kreisen wird es freudig begrüßt werden, daß diese Lücke durch die Treuhandvereinigungen ausgefüllt wird. Im Interesse einer soliden Weiterentwicklung unsers Kreditverkehrs ist den Vereinigungen insbesondre für die Ausdehnung ihrer Revisionsstätigkeit der beste Erfolg zu wünschen.



## George Meredith als Psycholog

Von Ernst Groth



chopenhauer nennt den Roman einen „Guckkasten, darin man die Spasmen und Konvulsionen des geängstigten menschlichen Herzens betrachtet“. Treten hierbei die objektiven Ereignisse, die äußere Handlung und das anschauliche Leben ganz hinter die Schilderung der innern Vorgänge, des seelischen Lebens und der subjektiven Auffassungen zurück, und entwirft uns der Autor ein Bild von dem allmählichen Keimen, Wachsen und Herrschen einer Seelenerregung, einer Gemütsstimmung, einer Leidenschaft, schildert er die Entwicklung einer Idee oder eines Unternehmens von den ersten unscheinbaren Anfängen und dem dämmernden Zustande an bis zur vollen, alles beherrschenden Klarheit, so entsteht eine Biographie des innern Menschen, der psychologische Roman.\*) Es ist erklärlich, daß diese Gattung der Novellistik, zu deren Verständnis ein fein organisiertes Seelenleben, viel Selbstbeobachtung und liebevolle Verinnerlichung notwendig sind, auf die große Masse des Lesepublikums nicht rechnen darf; denn der Durchschnittsleser will äußere Handlung, sichtbare Verwicklungen und den Kampf vollendeter Leidenschaften. Der Psycholog aber wird stets Gefahr laufen, sich bei der vorsichtigen Enthüllung der oft unbewußt wirkenden Motive und bei der gewissenhaften Analyse der innern Vorgänge, der Phänomene des Herzens und des Geistes in mikroskopische Kleinmalerei zu verlieren oder dem sinnigen Nachgehen, dem Meditativen und Moralisierenden einen zu breiten Raum gewähren. Daher kommt es, daß der psychologische Roman oft nur zum Gefäß für die sozialethischen Anschauungen des Schriftstellers wird, für seine individuellen Gedankengebilde, für Aphorismen und Maximen. Das alles wäre freilich im Grunde kein Fehler, denn was könnte der epischen Dichtung angemessener sein als Gedankenreichtum und Gedankentiefe, und was ist erquickender, als in einem Roman eine Fülle von Lebensweisheit und Lebens-

\*) Abschnitt aus der von Ernst Groth verfaßten, demnächst erscheinenden „Englischen Literatur der Gegenwart“ in der zweiten Auflage von Wülfers „Geschichte der englischen Literatur“. Zwei Bände. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut.